

Protokoll zur ROREP-Mitgliederversammlung vom 17.03.2017

Vorläufige Version, d.h. vorbehältlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2018

Ort: Goldau, Pädagogische Hochschule Schwyz

Zeit: 14.35 – 15.40 Uhr

Vorsitz: Hannes Egli

Anwesend: 18 Mitglieder

Abegg Christof; Baumgartner Daniel; Bruni Stefan; Delbiaggio Katia; Egli Hannes; Gmünder Markus; Günther Felix; Hediger Werner; Jaquet Sabine; Kammernann Michel; Kellenberger Marco; Kronthaler Franz; Lienhard Melanie; Lüthi Stefan; Ratti Remigio; Schneider Andreas; Schuler Martin; Vigani Aurelio

Entschuldigt: Alberton Siegfried; Baur Patrick; Bellwald Sebastian; Boesch Martin; Bühlmann Lukas; Crevoisier Olivier; Devecchi Lineo; Diggelmann Hansruedi; Engler Monika; Fohim Emamdeen; Friesecke Manuel; Gennaio Franscini Maria-Pia; Gigon Natahlie; Golay François; Haag Heidi; Hauser Christoph; Hollenstein Alice; Jeannerat Hugues; Kolb Daniel; Lezzi Maria; Loepfe Matthias; Lundsgaard-Hansen Caspar; Mayer Heike; Michlig Roger; Moser Peter; Muggli Rudolf; Näf-Clasen Andrea; Pedrina Fabio; Poschet Lena; Probst Thomas; Pütz Marco; Ratti Fiorenza; Rérat Patrick; Schärner Georg; Scherer Roland; Schmid Christian; Schmidt Michaela; Schöpfer Isabelle; Spoerri Annette; Stalder Ueli; Staub Bernard; Thierstein Alain; Van Wezemaal Joris; Von Stokar Thomas; Wagner Stefano; Weilenmann Barbara; Willi Yasmine; Willmann Ivo; Zäch Christian; Zoellner Silke

1. Begrüssung, Eröffnung der Arbeiten

Co-Präsident Hannes Egli begrüsst die Anwesenden zur Mitgliederversammlung, informiert über das nötige Quorum und das Einholen der Stimmrechte für Traktandum 7 und stellt die Traktandenliste vor. Protokollführer ist Franz Kronthaler, Stimmzähler sind Marco Kellenberger und Andreas Schneider.

Es wird auf die Präsenzliste und auf die entschuldigten Personen hingewiesen.

2. Protokoll der Mitgliederversammlung 2016

Das Protokoll der Mitgliederversammlung 2016 wird verabschiedet und verdankt.

3. Jahresbericht 2016

Folgende Veranstaltungen und Publikationen des Jahres 2016 werden vorgestellt, kurz kommentiert und es wird den Verantwortlichen gedankt.

- ROREP LECTURE 2016 (Stefan Lüthi und Hannes Egli)
- SwissLAB_2016 in der Flughafenregion Zürich, inklusive Werkstattbericht auf der ROREP Homepage (Stefan Lüthi)
- ROREP Workshop 2016-1: Zusammenarbeit in den Handlungsräumen des Raumkonzeptes Schweiz (Maria-Pia Gennaio, Marco Kellenberger, Stefan Lüthi, Lena Poschet und Martin Schuler)
- Stellungnahme „Hearing Raumplanung in funktionalen Räumen“ (Stefan Lüthi, Christian Schmid, Martin Schuler)
- Vorbereitungsarbeiten SwissLAB_2017 in Tramelan (Hugues Jeannerat, Martin Schuler, Sabine Jaquet)
- Vorbereitungsarbeiten ROREP LECTURE 2017 (Franz Kronthaler und Martin Schuler)
- Erarbeitung Statutenänderung (Hannes Egli und Franz Kronthaler)
- Unterzeichnung Charta „Nachwuchsförderung in der Schweizer Raumplanung“
- Diskussion zum Thema „Institutionelle Partnerschaften und Promotion“ (Daniel Baumgartner)

Der Jahresbericht 2016 wird von den anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt.

4. Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung 2016 schliesst bei Aufwendungen von CHF 11'054.03 und Erträgen von CHF 17'800.85 mit einem Gewinn von CHF 6'746.82 ab. Das Vermögen beläuft sich somit per 31.12.2016 auf CHF 39'126.09.

Hannes Egli präsentiert zudem die Rechnung einzelner Veranstaltungen.

- Die Rechnung von SwissLAB_2016 schloss bei Kosten von insgesamt CHF 8'977.70 und Erträgen von 8'113.50 mit einem Gewinn von CHF 864.20 ab.
- Die Rechnung des ROREP Workshops 2016-1 schloss bei Ausgaben von insgesamt CHF 789.24 und Erträgen von CHF 0 mit einem Verlust von CHF 789.24.

Die Jahresrechnung 2016 wird von den anwesenden Mitgliedern einstimmig genehmigt.

5. Bericht der Revisoren

Die Jahresrechnung 2016 wurde von den Revisoren Martin Bösch und Markus Gmünder geprüft und für korrekt befunden. Sie empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Der Geschäftsführer und der Vorstand der ROREP werden von den anwesenden Mitgliedern mit 10 Ja-Stimmen bei 8 Enthaltungen (entspricht den anwesenden Vorstandsmitgliedern) entlastet.

6. Mitgliedschaften: Ein- und Austritte (zur Information)

Eintritte

Vom Vorstand wurden im Jahr 2016 folgende Beitrittsgesuche genehmigt:

- Emamdeen Fohim (Uni St. Gallen)
- Viktor Goebel (BFS)
- Andreas Hengstermann (Uni Bern)
- Thomas Probst (BAFU)
- Ivan Ureta (SUPSI)
- Christian Zäch (Kt. Thurgau, Amt für Raumentwicklung)
- HTW Chur / Zentrum für wirtschaftspolitische Forschung ZWF
 - o Franz Kronthaler (bisher, Wechsel von Einzel- zu Kollektivmitgliedschaft)
 - o Patrick Baur (neu)
 - o Monika Engler (neu)
 - o Werner Hediger (neu)
 - o Peter Moser (neu)
 - o Silke Zöllner (neu)

Austritte

- Willi Dietrich
- Matthias Drilling
- Regula Egli (Kollektivmitglied über SECO)
- Olivier Ejederyan
- Niklaus Lundsgaard-Hansen
- Alfred Rey
- Erwin Stucki

Per 31.12.2016 zählte die ROREP total 92 Mitglieder, davon 68 Einzel- und 24 Kollektivmitglieder.

Eintritte 2017

- Annette Spoerri (Kollektivmitglied über SECO)
- Etienne Mounir (SEREC, zum 1.4.2017)

7. Statutenänderungen

Nötiges Quorum für Änderungen der Artikel 1-6, 11, 13, 21, 22 und 23:

- Anwesenheit und/oder Stimmrecht von mindestens 1/3 der Mitglieder
- Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder bzw. der vorhandenen Stimmrechte

Das Quorum zur Statutenänderung ist erfüllt. Die ROREP zählt per heute (17.3.2017) 93 Mitglieder. Damit die Statutenänderungen durchgeführt werden können, werden 31 Stimmen benötigt. Es sind 18 Mitglieder anwesend und es wurden 28 Stimmvollmachten erteilt, d.h. es sind 46

Stimmen vorhanden. Die nötige 2/3-Mehrheit beträgt damit 31 Stimmen.

Die Stimmvollmachten wurden von folgenden Mitgliedern erteilt:

- Franz Kronthaler wurde bevollmächtigt von: Baur Patrick; Engler Monika; Silke Zoellner
- Stefan Lüthi wurde bevollmächtigt von: Schärner Georg
- Hannes Egli wurde bevollmächtigt von: Bellwald Sebastian; Bühlmann Lukas; Crevoisier Oliver; Devecchi Lineo; Golay François; Haag Heidi; Hauser Christoph; Hollenstein Alice; Jeannerat Hugues; Kolb Daniel; Loepfe Matthias; Poschet Lena; Pütz Marco; Rérat Patrick; Schmid Christian; Schmidt Michaela; Schöpfer Isabelle; Staub Bernard; Thierstein Alain; von Stokar Thomas; Weilenmann Barbara; Willi Yasmine; Willmann Ivo; Zäch Christian

Die Stimmvollmachten können bei der Geschäftsstelle der ROREP eingesehen werden.

Eintretensdebatte: Werner Hediger lobt die transparente Aufbereitung der Statutenänderung durch den Vorstand inkl. der jeweiligen Begründungen/Beweggründe für die vorgeschlagenen Änderungen. Von Seiten der anwesenden Mitglieder kommen keine weiteren Wortmeldungen zu den vorgeschlagenen Änderungen bzw. keine weiteren, zusätzlichen Änderungsvorschläge.

Detailberatung: Werner Hediger stellt aufgrund des fehlenden Diskussionsbedarfs (basierend auf der Eintretensdebatte) den Ordnungsantrag, die Detailberatung abzubrechen und gleich zur Schlussabstimmung über alle vorgeschlagenen Statutenänderungen überzugehen. Der Ordnungsantrag wird angenommen.

Schlussabstimmung: Die Statutenänderungen werden wie mit der Einladung vorgeschlagen (siehe Anhang) zur Abstimmung gestellt. Alle Statutenänderungen werden mit 46 Ja-Stimmen, bei 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen (einstimmig) angenommen.

8. Jahresprogramm 2017

Im laufenden Jahr 2017 sind folgende Veranstaltungen vorgesehen:

- ROREP LECTURE 2017 (im Anschluss an die Mitgliederversammlung)
- SwissLAB_2017 in Tramelan vom 1. bis 2. Juni 2017
- ROREP Workshop – 1 bis 2 Veranstaltungen: Bisher liegt mit *Urban Rural Linkages* (Arbeitstitel) ein Vorschlag vor.

Das Jahresprogramm 2017 wird einstimmig genehmigt.

9. Budget 2017

Hannes Egli präsentiert das Budget 2017, welches bei einem Aufwand von CHF 7'250.00 und Erträgen von 8'220.00 einen Gewinn von CHF 970.00 vorsieht.

Das Budget 2017 wird einstimmig genehmigt.

10. Varia

Werner Hediger weist auf den Workshop Landwirtschaft und Tourismus vom 29. März 2017 hin.

Hannes Egli lädt die Anwesenden herzlich zur anschliessenden ROREP LECTURE ein.

Hannes Egli schliesst die Mitgliederversammlung um 15.40 Uhr.

Protokoll: Franz Kronthaler

STATUTEN

der

Schweizerischen Studiengesellschaft für Raumordnungs- und Regionalpolitik (ROREP)

Name und Sitz

Art. 1:

Unter dem Namen "Schweizerische Studiengesellschaft für Raumordnungs- und Regionalpolitik (**ROREP**)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, dessen Sitz sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle befindet.

Art. 2:

Die Gesellschaft hat einen wissenschaftlichen Charakter; sie ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Zweck

Art. 3:

¹ Die Gesellschaft pflegt den interdisziplinären Austausch von Wissen und Erfahrung in den Fragen der Raumordnungs- und Regionalpolitik und fördert das Verständnis für deren Notwendigkeit in Wissenschaft und Praxis.

² Sie setzt sich insbesondere ein

- a) für die Erarbeitung von regional differenzierten Entwicklungsvorstellungen,
- b) für die darauf ausgerichtete Abstimmung aller raum- und strukturwirksamen Massnahmen der öffentlichen Hand und – soweit durch das öffentliche Interesse geboten – der Privatwirtschaft.

³ Sie betrachtet die diesbezügliche Grundlagenforschung, -die angewandte Forschung wie auch den Wissenstransfer zwischen Forschung und Praxis als vordringliches-vordringliche Anliegen.

Mitgliedschaft

Art. 4:

¹ Die ordentliche Mitgliedschaft steht natürlichen Personen offen, die durch ihre Tätigkeit als Wissenschaftler, Praktiker oder Politiker einen sachbezogenen Beitrag an die von der Gesellschaft verfolgten Ziele leisten können.

² Juristische Personen (inkl. öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten), welche keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke verfolgen, sowie selbständige oder unselbständige wissenschaftliche Institutionen (Hochschulinststitute und dgl.), können der Gesellschaft als Kollektivmitglieder beitreten, wenn ihr Arbeits- und/oder Forschungsbereich auf dem Gebiete der Raumordnung und/oder der Regionalwissenschaft liegt. Ein Kollektivmitglied ist berechtigt, bis zu sechs Personen seiner Organisation als Mitglieder zu benennen.

³ Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sind, mit Ausnahme der wissenschaftlichen Institutionen gemäss Absatz 2, als Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 5:

Bestand und Zusammensetzung der Mitglieder sollen Gewähr bieten für eine möglichst umfassende, sachlich qualifizierte und nicht an einseitige Interessen gebundene Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft.

Kommentar [HE1]: Nennung der Abkürzung in Artikel 1 ist notwendig, dass im offiziellen Schriftverkehr auch die Abkürzung ROREP verwendet werden kann.

Beispielsweise akzeptiert DIE POST AG Zahlungseingänge zugunsten der ROREP nicht anstandslos; zudem ist es uns nicht erlaubt, auf den Einzahlungsscheinen die Abkürzung ROREP zu verwenden.

Kommentar [HE2]: Der Fokus auf die Grundlagenforschung entspricht nicht mehr dem Selbstverständnis der ROREP (Haltung des Vorstandes); deshalb die Ausweitung auf die angewandte Forschung und den Wissenstransfer.

Kommentar [HE3]: Flexibilisierung der Mitgliedschaften

Neu sollen auch juristische Personen – unabhängig davon, ob sie einen erwerbswirtschaftlichen Zweck verfolgen oder nicht – als Mitglieder zugelassen werden. Wesentliches Kriterium ist, dass sie im Gebiet der Raumordnung oder Regionalwissenschaft tätig sind.

Explizite Nennung, dass Kollektivmitglieder bis zu sechs Personen als Mitglieder nennen können

Art. 6:
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dieser ist berechtigt die Aufnahme ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Art. 7:
Der Austritt aus der Gesellschaft kann auf Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung einer halbjährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.

Art. 8:
Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen, jedoch nur auf Antrag des Vorstandes und nur durch die Mitgliederversammlung aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Es muss vom Vorstand informiert und vom Vorstand auf Anfrage angehört werden. Eine Anfrage auf Anhörung ist innerhalb von vier Wochen nach der Information an den Vorstand zu richten.

Kommentar [HE4]: Präzisiert den Prozess und bedingt auch ein Aktivwerden des Mitglieds.

Organisation

Art. 9: Organe der Gesellschaft sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 10:
Der Mitgliederversammlung obliegt

- die Wahl des Vorstandes, der/s Präsidentin/en (Co-Präsidium möglich) und der Kontrollstelle auf eine jeweilige Amtsdauer von zwei Jahren;
- die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung;
- die Genehmigung des Voranschlages;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten jährlichen Rahmenprogramms;
- die Festsetzung des ordentlichen Mitgliederbeitrages;
- die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten;
- die Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation ihres Vermögens;
- die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche ihr vom Vorstand vorgelegt werden.

Kommentar [HE5]:
Geschlechtsneutrale Formulierung

Explizite Nennung der Möglichkeit eines Co-Präsidiums

Art. 11:
¹ Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
² Der Vorstand kann von sich aus weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist zur Einberufung verpflichtet, wenn sie von wenigstens einem Fünftel der Mitglieder der Gesellschaft durch gemeinsames Begehren verlangt wird.
³ Mit den Vorladungen, welche mindestens zwei-vier Wochen vor der Versammlung zu verschicken sind, ist die Liste der zu behandelnden Geschäfte bekannt zu geben.
⁴ Allfällige Anträge von Mitgliedern sind der/m Präsidentin/en und der Geschäftsstelle bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und kurz begründet einzureichen.

Kommentar [HE6]: Zwei Wochen erachten wir als relativ kurze Frist.

Die Erhöhung ist auch vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen in Art. 20 zu sehen.

Art. 12:
An der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Von einem Kollektivmitglied haben maximal drei anwesende Mitglieder eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder getroffen.

Kommentar [HE7]: Konkretisierung des Prozesses. Ein solcher Passus ist im Vereinsrecht üblich.

Kommentar [HE8]: Explizite Festlegung, welches Stimmengewicht Kollektivmitglieder haben können.

Art. 13:
¹ Der Vorstand zählt zwischen fünf und zwölf Mitglieder. Er wird auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Kommentar [HE9]: Geschlechtsneutrale Formulierung

² Mit Ausnahme der/s von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Präsidentin/en konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14:

¹ Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit hier zu nach Gesetz oder Statuten nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

² Er stellt ein jährliches Rahmenprogramm auf, welches die Schwerpunkte der Tätigkeit der Gesellschaft festlegt, und er leitet und organisiert die zu seiner Durchführung erforderlichen Arbeiten. Er kann zu diesem Zweck Arbeitsgruppen bilden und Vernehmlassungen, sowie Erhebungen durchführen sowohl unter Beizug von Mitgliedern wie von ausserhalb der Gesellschaft stehenden Dritten.

³ Er vertritt die Gesellschaft nach aussen.

Art. 15:

Dem Vorstand steht eine Geschäftsstelle zur Seite. Der Vorstand ist befugt, nähere Vorschriften über deren Organisation und Aufgaben zu erlassen.

Art. 16:

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisorinnen/en ~~und einem Ersatzmann~~, welche auf eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden.

² Sie prüft alljährlich die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstattet zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Vermögen / Beiträge

Art. 17:

Die Gesellschaft beschafft sich ihre Mittel durch Erhebung von Beiträgen und aus Zuwendungen Dritter.

Art. 18:

Die Mitglieder leisten einen jährlichen ordentlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. ~~Wissenschaftliche Institutionen im Sinne von Art. 4 Absatz 2 können von der Beitragspflicht entbunden werden.~~

Art. 19:

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich deren Vermögen.

Statutenänderung und Auflösung der Gesellschaft

Art. 20:

Beschlüsse auf Änderung von Art. 1 - 6, 11, 13, 21, ~~und 22 und 23~~ der Statuten sowie auf Auflösung der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, ~~wobei überdies wenigstens ein Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen müssen.~~

Art. 21:

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens. Kann dieses nicht einer Nachfolgeorganisation mit gleichem Zweck übertragen werden, so ist es für die Finanzierung der Forschungsarbeit auf dem Gebiete der Regionalwissenschaft einzusetzen.

Schlussbestimmung

Art. 22:

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Kommentar [HE10]: Korrektur eines Tippfehlers

Kommentar [HE11]: Geschlechtsneutrale Formulierung

Ein Ersatzperson war in jüngerer Vergangenheit nie nötig und wurde in den letzten Jahren auch nie gewählt.

Kommentar [HE12]: Kam in den letzten Jahren nie zur Anwendung.

Zudem ist der Vorstand der Auffassung, dass sich auch wissenschaftliche Institutionen den Mitgliederbeitrag leisten können.

Kommentar [HE13]: Sehr restriktive Formulierung, die die Gefahr einer Entwicklungsblockade beinhaltet.

Art. 23 existiert in der derzeit gültigen Version der Statuten nicht.



Also beschlossen von der Gründungsversammlung der Vereinigung am 18. Januar 1975 in Olten.

Der Präsident
sig. Peter Güller

Der Sekretär
sig. Anton Weber

Geändert an der Generalversammlung der Gesellschaft vom 29. November 1996 in Solothurn.

Frohmut Gerhauser
Präsident

Alfred Rey
Alain Thierstein
Vizepräsidenten

Geändert an der Generalversammlung der Gesellschaft vom 17. März 2017 in Arth-Goldau.

Hannes Egli
Co-Präsident

Franz Kronthaler
Co-Präsident

Kommentar [HE14]: Vorbehältlich der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung 2017.